

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 12

vom 21.12.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. Der Hessische Städte- und Gemeindebund darf seine Mitglieder vor dem Staatsgerichtshof vertreten; Staatsgerichtshof des Landes Hessen lässt HSGB als Beistand der Gemeinde Nieste in Sachen Mindestverordnung zu | ED 123 | S. 1 |
| 2. KFA 2011: Hessischer Landtag beschließt den Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 ohne Änderungen – Hinweis zur „Kompensationsumlage“ bei Sonderstatusstädten | ED 124 | S. 2 |
| 3. Endgültige Festsetzung der Investitionspauschalen für 2010 | ED 125 | S. 3 |
| 4. Nochmals: Hinweis auf unseren E-Mail Verteiler Finanzen | ED 126 | S. 4 |
| 5. Überprüfungspflichten nach § 121 Abs. 7 HGO | ED 127 | S. 5 |
| 6. Verzinsung für Kosten der Ersatzvornahme (§ 74 Abs. 4 HessVwVG) und Säumniszuschläge nach § 15 HVwKostG | ED 128 | S. 7 |
| 7. Land Hessen beabsichtigt Abschluss eines hessischen Pakts zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in Hessen | ED 129 | S. 10 |
| 8. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden - hier: Auswirkungen auf die Erhebung der „Kampfhundesteuer“ | ED 130 | S. 11 |
| 9. Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen | ED 131 | S. 12 |
| 10. Auswirkung der Erhöhung der Altersgrenzen nach dem Ersten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz auf die Altersteilzeit | ED 132 | S. 13 |

11. Änderung der Richtlinien zum Lebensarbeitszeitkonto Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Vorgabe zur Bekanntgabe des Zeitguthabens auf dem Lebensarbeits- zeitkonto	ED 133	S. 14
12. Winterreifenverpflichtung: Änderung des § 2 Abs. 3a StVO und die Auswirkungen auf Einsatzfahrzeuge	ED 134	S. 15
13. Satzungsmuster im Bereich der Feuerwehren	ED 135	S. 17
14. Förderungsmöglichkeiten bei der Breitbandversorgung der Kommunen	ED 136	S. 18

ED 123

Der Hessische Städte- und Gemeindebund darf seine Mitglieder vor dem Staatsgerichtshof vertreten; Staatsgerichtshof des Landes Hessen lässt HSGB als Beistand der Gemeinde Nieste in Sachen Mindestverordnung zu

In unserem Eildienst Nr. 9 – ED 96 – vom 30.09.2010 hatten wir u. a. berichtet, dass der HSGB die Gemeinde Nieste bei ihrer Musterklage unterstützt, mit der die Gemeinde den vollen Kostenausgleich für die ihr entstehenden Mehrbelastungen durch die Neufassung der Mindestverordnung einfordert. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) können kommunale Spitzenverbände (§ 147 HGO) derzeit die Prozessvertretung von Städten und Gemeinden, die so genannte kommunale Grundrechtsklagen (§ 46 StGHG) führen, nicht ohne Weiteres übernehmen. Daher hatte die Gemeinde Nieste Geschäftsführenden Direktor Karl-Christian Schelzke in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt mit der Erhebung der kommunalen Grundrechtsklage beauftragt. Auf Antrag des anwaltlichen Vertreters der Gemeinde Nieste hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen durch Beschluss vom 07. Dezember 2010 (P.St.2294) den Hessischen Städte- und Gemeindebund, vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor Karl-Christian Schelzke als Beistand der Antrag stellenden Gemeinde Nieste zugelassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 12 – ED 123 vom 21.12.2010

ED 124**KFA 2011: Hessischer Landtag beschließt den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 ohne Änderungen – Hinweis zur „Kompensationsumlage“ bei Sonderstatusstädten**

Der Hessische Landtag hat in seiner am 15.12.2010 stattgefundenen 62. Plenarsitzung der 18. Wahlperiode den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 in der Ende August in den Hessischen Landtag eingebrachten Fassung beschlossen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf erfolgten nicht. Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Mitteilungen im Eildienst Nr. 7 – ED 71 – vom 28.07.2010 sowie im Eildienst – ED 113 – vom 30.11.2010.

Es bleibt damit bei der angekündigten Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligungen ebenso wie bei der Einführung der so genannten „Kompensationsumlage“.

Zur so genannten „Kompensationsumlage“ ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Im Eildienst Nr. 11 – ED 113 – vom 30.11.2010 haben wir über die Berechnung der so genannten „Kompensationsumlage“ berichtet. Wir müssen darauf hinweisen, dass die dort vorgelegten Berechnungsbeispiele nur bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit weniger als 50.000 EW gelten. Für die Sonderstatusstädte, also die Städte mit mehr als 50.000 EW, ist zu berücksichtigen, dass der Ermäßigungsbetrag, den die Sonderstatusstädte bei den Kreisumlagegrundlagen erhalten, bei der Kompensationsumlage nicht berücksichtigt wird. Der Hebesatz von 1,46 v. H. für die so genannte „Kompensationsumlage“ ist auf die Summe aus Steuerkraftmesszahl (Bogen A, Spalte 50) und Gemeindeschlüsselzuweisung (Bogen A, Spalte 65) anzuwenden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.**Nr. 12 – ED 124 vom 21.12.2010**

ED 125

Endgültige Festsetzung der Investitionspauschalen für 2010

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat durch Erlass vom 09.12.2010 (Geschäftszeichen KO 0100-IV4b) die Investitionspauschalen und die Schulbaupauschale für das Kalenderjahr 2010 endgültig festgesetzt.

Der Erlass kann im Mitgliederbereich unserer Homepage in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen abgerufen werden.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 12 – ED 125 vom 21.12.2010

ED 126**Nochmals: Hinweis auf unseren E-Mail Verteiler Finanzen**

Nicht zuletzt in der gegenwärtig sehr schwierigen Lage der Kommunalfinanzen möchte die Geschäftsstelle den Informationsfluss zu den Mitgliedsstädten und –gemeinden weiter beschleunigen und verbessern. Wichtige und zeitnah benötigte Informationen (z. B. Daten zum KFA) sollen künftig noch schneller in die für die Kämmerei zuständigen Abteilungen in den Rathäusern gelangen können.

Deshalb hatte die Geschäftsstelle im Eildienst Nr. 1 – ED 1 – vom 21.01.2010 angeboten, dass jede Mitgliedsstadt bzw. –gemeinde eine oder mehrere E-Mail-Adressen benennt, bei der oder bei denen sichergestellt ist, dass die von uns übersandten Informationen sofort zur Kenntnis genommen werden. Noch haben nicht alle Mitgliedsstädte und –gemeinden unseres Verbandes dieses Angebot aufgegriffen. Deshalb weisen wir auf diese Möglichkeit nochmals hin.

Wichtig für den Krankheits-, Urlaubs- oder Verhinderungsfall: Wir regen an, möglichst allgemeine und nicht personengebundene E-Mail-Adressen anzugeben (beispielsweise Finanzen@Gemeinde.de).

Bei Interesse teilen Sie uns bitte gemäß beiliegendem Anmeldeformular mit, an welche E-Mail-Adresse/E-Mail-Adressen die Informationen im Bereich Finanzen künftig gesendet werden sollen.

Wir bitten um Verständnis, dass für die entsprechende Meldung die Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bzw. im Verhinderungsfall der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters erforderlich ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme

Dezernat 1-BK/Dr. R./Rau.

Nr. 12 – ED 126 vom 21.12.2010

ED 127**Überprüfungspflichten nach § 121 Abs. 7 HGO**

Seit Inkrafttreten der HGO-Novelle 2005 (vgl. Änderungsgesetz vom 31.01.2005, GVBl. I S. 54) trifft die Gemeinden nach § 121 Abs. 7 HGO die Pflicht, mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Nach Kenntnis der Geschäftsstelle haben die jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden kürzlich die ihrer jeweiligen Aufsicht unterstehenden Städte und Gemeinden nach dem Sachstand in Bezug auf diese Prüfung befragt.

Inhaltlich verlangt die Vorschrift folgende Prüfungsschritte:

1. Es muss eine wirtschaftliche Betätigung vorliegen. Wirtschaftliche Betätigung umfasst das in Verkehrbringen von Leistungen, die ihrer Art nach in gleicher Weise auch von der Privatwirtschaft mit der Absicht der Gewinnerzielung und nach kaufmännischen Grundsätzen zur Verfügung gestellt werden (vgl. grundlegend Popitz, der künftige Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Leipzig 1932, S. 48); nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde solche Einrichtungen, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können (BVerwGE 39, S. 329, 333).

Keine wirtschaftlichen Tätigkeiten sind kraft Gesetzes aber alle Betätigungen in den Bereichen, die im Ausnahmekatalog von § 121 Abs. 2 HGO genannt werden, also die

- gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde,
- Tätigkeiten auf dem Gebiet des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung und
- Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs.

2. Ergibt die Prüfung unter Punkt 1, dass die Gemeinde sich wirtschaftlich betätigt, ist in Bezug auf jede Einzelne Tätigkeit weiter zu prüfen,

- a) ob ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt (§ 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGO). Das verlangt, dass die Betätigung der Förderung des Allgemeinwohls dient (und zwar nach der kommunalpolitischen Beurteilung der Gemeindevertretung),
- b) die Betätigung nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO). Hier sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Gefährdet die Betätigung die Finanzkraft der Gemeinde?
- Überfordert die Betätigung nicht die Finanzkraft der Gemeinde?

3. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung (ggf. auch teilweise) privaten Dritten übertragen werden kann. Die Gemeinde soll in diesem Rahmen ernsthaft die Möglichkeit einer Privatisierung konkreter Tätigkeiten erwägen. Hier ist insbesondere zu fragen, ob die Leistungserbringung durch Private qualitativ gleichwertig, ebenso zuverlässig, stetig und gleichmäßig verfügbar wäre wie die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde.

Zuständigkeiten:

Nicht ausdrücklich regelt § 121 Abs. 7 HGO, welches Gemeindeorgan die Prüfung vornehmen muss. In erster Linie ist es Sache des Gemeindevorstands, die Beschlüsse der Ge-

meindevertretung vorzubereiten und auszuführen (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO). Soweit also die eben skizzierte inhaltliche Prüfung ergibt, dass die Gemeinde sich selbst wirtschaftlich überhaupt nicht betätigt, beispielsweise weil einschlägige Betätigungen durch Zweckverbände wahrgenommen werden oder aber die Gemeinde nur Betätigungen aufweist, die unter den Ausnahmekatalog von § 121 Abs. 2 HGO fallen, sollte die Prüfung verwaltungsintern aktenkundig gemacht werden und das Ergebnis sinnvollerweise dem Gemeindevorstand mitgeteilt werden. Ergibt die Prüfung hingegen, dass wirtschaftliche Betätigungen erfolgen, ist es Sache der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung, über die Fortführung der Betätigung zu entscheiden. Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist es nämlich insbesondere, bei Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung den öffentlichen Zweck zu definieren. Die Bewertung, ob der öffentliche Zweck noch gegeben ist, fällt damit im Rahmen der periodisch vorzunehmenden Prüfung nach § 121 Abs. 7 HGO ebenfalls in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 12 – ED 127 vom 21.12.2010

ED 128

Verzinsung für Kosten der Ersatzvornahme (§ 74 Abs. 4 HessVwVG) und Säumniszuschläge nach § 15 HVwKostG

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat sich zur Frage geäußert, wie die bestehende Rechtslage betreffend Säumniszuschläge und Zinsen für die Kosten der Ersatzvornahme aufzuerlegen und anzuwenden ist. Nach Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdiS) kann ein Prozessrisiko vermieden werden, wenn keine Säumniszuschläge neben den Fällen des § 74 Abs. 4 HessVwVG erhoben werden. Nach § 74 Abs. 4 HessVwVG hat der Pflichtige für den Kostenbetrag Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz für das Jahr zu entrichten, wenn er die Kosten der Ersatzvornahme oder die vorläufig veranschlagten Kosten nicht bis zu dem Tag, der sich aus der Fristsetzung ergibt, zahlt, wobei sich der Zinslauf von dem Tag, der sich aus der Fristsetzung ergibt bis zur Zahlung der Zinsen erstreckt. Die näheren Einzelheiten können dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport entnommen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 2 - 03n 10.07 - 01-08/012

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Frerichs-Zunker
Durchwahl (06 11) 353 1683
Fax (06 11) 3533 1683
E-Mail ute.frerichs@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

nachrichtlich:

Datum 10. Dezember 2010

Regierungspräsidien
35390 Gießen
34117 Kassel

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Z 5 – TeamRewes
im Hause

Verzinsung der Kosten der Ersatzvornahme nach § 74 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) und Säumniszuschläge nach § 15 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwKostG)

Ihre E-Mails vom 4. und 20 August 2010 (Dez. I 14 - Haushalt, NVS), meine E-Mails vom 19. August und 6. September 2010

Nach § 74 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) kann die Vollstreckungsbehörde von dem Pflichtigen Zinsen für die Kosten der Ersatzvornahme verlangen, wenn er diese nicht fristgerecht zahlt. Das Gleiche gilt für vorläufig veranschlagte Kosten der Ersatzvornahme. Das Verhältnis der Zinsforderung nach § 74 Abs. 4 HessVwVG zu den Säumniszuschlägen nach § 15 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) ist nicht geregelt. Hierzu bestehen unterschiedliche Auffassungen. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass die Regelungen sich gegenseitig ausschließen beziehungsweise die Bestimmung über die Verzinsung der Kosten der Ersatzvornahme als besondere Regelung der Vorschrift über die Säumniszuschläge vorgeht. Teilweise

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Friedrich-Ebert-Allee 12 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 353 - 0 · Telefax (GR 3) (06 11) 353 1766 ·
E-Mail: poststelle@hmdis.hessen.de



besteht aber auch die Auffassung, dass sowohl Säumniszuschläge als auch Zinsen für die nicht fristgerechte Zahlung der Kosten der Ersatzvornahme erhoben werden können. Die Bestimmungen würden sich gegenseitig nicht ausschließen, weil sie unterschiedliche Zwecke verfolgen. § 80 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG käme nicht zur Anwendung.

Eine von mir durchgeführte Länderumfrage hat zu dem gleichen Ergebnis geführt. Ein einheitliches Meinungsbild konnte nicht festgestellt werden. Wesentlich ist aber, dass die Länder Bayern, Hamburg, Sachsen und Thüringen, die ebenfalls eine Verzinsung der Kosten der Ersatzvornahme in ihren Verwaltungsvollstreckungsgesetzen geregelt haben, von der Erhebung von Säumniszuschlägen absehen.

Nur in Sachsen wurde im Jahre 2003 durch eine Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen ausdrücklich in § 24 Abs. 4 Satz 6 SächsVwVG geregelt, dass keine Säumniszuschläge neben den Zinsen erhoben werden. In der Gesetzesbegründung wurde ausgeführt, dass die Möglichkeit, für den gleichen Fall einer Säumnis sowohl Zinsen nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SächsVwVG als auch Säumniszuschläge zu erheben, nicht sachgerecht erscheine.

Es ist beabsichtigt, in § 74 Abs. 4 HessVwVG die gleiche Klarstellung bei einer der nächsten Änderungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu regeln. Unabhängig davon sind ebenso wie in den oben genannten Ländern bis zu einer solchen Änderung Säumniszuschläge nach § 15 HVwKostG nicht mehr neben den Zinsen für die Kosten der Ersatzvornahme oder die vorläufig veranschlagten Kosten nach § 74 Abs. 4 HessVwVG zu erheben.

Im Auftrag

gez. Frerichs
(Frerichs)

ED 129

Land Hessen beabsichtigt Abschluss eines hessischen Pakts zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in Hessen

Die Sicherstellung der ärztlichen und medizinischen Versorgung im ländlichen Bereich wird zunehmend zum Problem. Das Thema hatte der Hessische Städte- und Gemeindebund in seiner Mitgliederzeitschrift, der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung, in der September-Ausgabe als Schwerpunkt aufgegriffen. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen von Schelzke, „Ärztliche Versorgung auf dem Land braucht umfassende Reform“ und den Aufsatz von George/Banat, „Sicherstellung der ärztlichen und medizinischen Versorgung auf dem Lande, HSGZ Nr. 9/2010, S. 247 ff.

Das Hessische Sozialministerium hat mit Schreiben von Herrn Staatsminister Grüttner mitgeteilt, dass die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen gesundheitlichen Versorgung, insbesondere in den ländlichen Regionen Hessens, eine der Hauptanliegen der Hessischen Landesregierung darstelle. Deshalb sollten mit allen Beteiligten des Gesundheitswesens abgestimmte Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Problemlösung entwickelt werden. Ziel sei insoweit, durch die verbindliche Vereinbarung von miteinander abgestimmten Maßnahmen und Vorgehensweisen die Verantwortlichen vor Ort zu stützen, indem nicht durch regionale Analysen Problemfelder, sondern durch die Landesregierung abgestimmte Maßnahmenpakete auch mögliche regionale Problemlösungen aufgezeigt werden. Diese Vereinbarungen sollen in einem Hessischen Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung verbindlich zusammengefasst werden. Neben Fragen der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung oder auch vertrags- und vergütungsrechtlichen Aspekten, die im Wesentlichen von Landesseite mit den Ärzteverbänden behandelt werden, hat das Hessische Sozialministerium auch eine Arbeitsgruppe zur Ansiedlungsförderung ins Leben gerufen, in der der Hessische Städte- und Gemeindebund mitwirken wird.

In dieser Arbeitsgruppe Ansiedlungsförderung werden voraussichtlich beispielsweise folgende Fragenkomplexe zur Sprache kommen:

- Möglichkeiten/unterstützende Maßnahmen von kommunaler Seite, um geeignete Praxis- und Wohnräume zu finden,
- Infrastruktur der Gemeinde (von der Erreichbarkeit mit Mitteln des ÖPNV bis hin zu Telekommunikationsnetzen, Einkaufsmöglichkeiten und Kinderbetreuungsangeboten).

Für die Mitarbeit der Arbeitsgruppe ist es wichtig, aus dem Mitgliederbereich unseres Verbandes Rückmeldungen zu bekommen, welche Aktivitäten kreisangehörige Städte und Gemeinden derzeit in diesem Bereich entfalten oder bereits entfaltet haben. Zu nennen ist hier beispielsweise: Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten für ärztliche Dienstleistungen (beispielsweise Schaffung von Praxisräumen oder Zurverfügungstellen von Räumen in öffentlichen Gebäuden für Sprechstunden o. ä.).

An Ihren Rückmeldungen und Einschätzungen zum Thema sind wir sehr interessiert und bitten um die Mithilfe der Mitgliedskommunen, um ein möglichst umfassendes Bild der aktuell vorhandenen Aktivität und Leistungen der Städte und Gemeinden in diesem Bereich zu erhalten. Auch Einschätzungen zur ärztlichen Versorgung im jeweiligen lokalen Bereich sind für uns von Interesse.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 130

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden, hier: Auswirkungen auf die Erhebung der „Kampfhundesteuer“

Durch die 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (vom 15.10.2010, GVBl. I S. 328) ist § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), geändert durch Verordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I S. 1028, folgend: HundeVO) dahin geändert worden, dass Hunde der Rasse „Fila Brasileiro“ nicht mehr zu den Hunden gehören, deren Gefährlichkeit kraft Rassezugehörigkeit vermutet wird.

Das aktuelle Satzungsmuster des HSGB zur Erhebung einer Hundesteuer sieht bislang vor, die Haltung von Hunden, die der Rasse „Fila Brasileiro“ angehören, einem erhöhten Steuersatz zu unterwerfen, sofern die Stadt bzw. Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Haltung von im ordnungsrechtlichen Sinne gefährlichen Hunden einer erhöhten Besteuerung zu unterwerfen. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs darf die Gemeinde zulässigerweise ein Lenkungsinteresse verfolgen, das darauf gerichtet ist, die Haltung von Hunderassen, von deren Gefährlichkeit Bundes- oder Landesordnungsrecht ausgehen, im Gemeindegebiet einzudämmen. Gesonderte kommunale Statistiken, die gerade die Gefährlichkeit dieser Hunderasse auch für das Geltungsgebiet der kommunalen Steuersatzung belegen, sind nicht erforderlich (vgl. HessVGH, Beschl. v. 11.01.2005, Az.: 5 UE 903/04 = HSGZ 2005, S. 139, 141). Die Gefährlichkeit von Hunden der Rasse „Fila Brasileiro“ wird durch die Anfang November 2010 in Kraft getretene Neufassung der HundeVO jedoch nicht mehr vermutet.

Folgen für die kommunalen Hundesteuersatzungen und Steuerbescheide::

Mit Wirkung für die Zukunft sollten diejenigen Städte und Gemeinden, die den „Fila Brasileiro“ in ihrer Hundesteuersatzung ausdrücklich nennen, die entsprechende Vorschrift ändern und aufheben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Satzung der Stadt bzw. Gemeinde weiterhin an die aktuell geltenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen anknüpft. Für Städte und Gemeinden, die dem im Satzungsmuster vorgesehenen Alternativvorschlag zur Formulierung des § 5 Abs. 4 des Satzungsmusters gefolgt sind, besteht kein Änderungsbedarf in Bezug auf die Satzung. Dieser Alternativvorschlag sieht in der Sache eine „dynamische Verweisung“ aus der Hundesteuersatzung auf die jeweils geltende Fassung der HundeVO vor. Auch in diesem Fall muss allerdings für die Zukunft eine Heranziehung von Haltern von Hunden der Rasse „Fila Brasileiro“ zur Zahlung einer erhöhten Hundesteuer für die Zukunft unterbleiben. Etwas anderes würde insoweit nur gelten, wenn ein derartiger Hund aus anderen Gründen als gefährlicher Hund i. S. v. Ordnungs- und örtlichem Satzungsrecht einzuordnen wäre. Das käme namentlich dann in Betracht, wenn der Hund beispielsweise einen Mensch gebissen hätte.

Hinweis: Bestandskräftige Heranziehung von Haltern von Hunden der Rasse „Fila Brasileiro“ sind nicht zu ändern.

Die Geschäftsstelle wird das Satzungsmuster betreffend die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer zeitnah überarbeiten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 131**Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen**

Der Hessische Landtag hat am 18.11.2010 das Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (DRModG) verabschiedet. Es wurde am 02.12.2010 (GVBl. I S. 410) verkündet und tritt am 01.01.2011 in Kraft. Der Gesetzestext ist auf unserer Homepage unter dem Stichwort Mitwirkung Gesetzesänderungen unter dem Datum 06.12.2010 abrufbar.

Im Wesentlichen hat das 1. DRModG folgenden Inhalt:

Die Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes werden für Beamte übernommen.

Die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand wird entsprechend dem Rentenrecht schrittweise von 65 auf 67 angehoben.

Die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte werden erweitert. Die Altersteilzeit für Beamte wird nicht wiederaufgenommen.

Die vertretungsweise Wahrnehmung einer höherwertigen Amtes soll bereits nach 6 Monaten und nicht wie bisher erst nach 18 Monaten finanziell berücksichtigt werden.

Das Bundesbeamtenversorgungsgesetz wird in hessisches Landesrecht überführt (HBeamtVG).

Es wird ein Rechtsanspruch auf Versorgungsauskunft eingeführt.

In das Lebensarbeitszeitkonto wird als Störfallregelung die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung eingeführt, wenn wegen Dienstunfähigkeit vor dem Ruhestand das Zeitguthaben nicht mehr verbraucht werden kann.

Die Beträge der Dienstjubiläumszuwendungen werden angehoben.

Die Hessische Urlaubsverordnung wird unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung dahingehend geändert, dass wegen vorübergehender, längerer Erkrankung nicht genommener Erholungsurlaub nicht mehr mit dem Ablauf des Übertragungszeitraumes verfällt, sondern nach Ende der Dienstunfähigkeit dem Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres hinzugefügt wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 132

Auswirkung der Erhöhung der Altersgrenzen nach dem Ersten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz auf die Altersteilzeit

Durch das Erste Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wird bekanntlich die Altersgrenze in § 50 HBG auf das 67. Lebensjahr angehoben. Betroffen davon sind alle Beamtinnen und Beamte die nach dem 31. 12.1946 geboren sind, für die eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze bis zur vollen Wirksamkeit für die Jahrgänge nach dem 31.12.1963 erfolgt.

Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 01.01.2011 im Teilzeitmodell oder in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, weist das Ministerium des Innern und für Sport auf Folgendes hin:

Nach „§ 50 Abs. 4 Satz 1 HBG erstreckt sich kraft Gesetzes die Altersteilzeit bis zur neuen Altersgrenze, so dass die Altersteilzeit nach § 50 Abs. 4 Satz 2 HBG anzupassen ist. Der Eintritt in die Freistellungsphase erfolgt beim Blockmodell also entsprechend später und beim Teilzeitmodell verlängert sich die Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Die Betroffenen haben jedoch nach § 50 Abs. 4 Satz 3 HBG einen Anspruch darauf, auf Antrag unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit in den Ruhestand versetzt zu werden. In diesem Falle sind jedoch nach § 14 Abs. 3 HBeamtVG Versorgungsabschlüsse in Kauf zu nehmen. Es empfiehlt sich eine Einzelfallprüfung, ob und in welcher Höhe Versorgungsabschlüsse bei einer „Antragszurruhesetzung“ bestehen, durch die Pensionsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel durchführen zu lassen.

Die Beamtinnen und Beamte können selbst darüber entscheiden, ob sie eine Verlängerung der Altersteilzeit möchten oder auf Antrag nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit in den Ruhestand versetzt werden möchten.

Da nach § 50 Abs. 4 Satz 4 HBG der Antrag beim Blockmodell bereits in der Arbeitsphase zu stellen ist und die ersten Beamtinnen und Beamten bereits im Januar 2011 betroffen sein können, sollen die Personalverwaltungen die Betroffenen auf die Wahlmöglichkeit hinweisen. Ansonsten ist nach § 50 Abs. 4 Satz 2 die Altersteilzeitbewilligung entsprechend anzupassen. Nicht betroffen von diesen Neuregelungen sind nach § 50 Abs. 7 Nr. 3 HBG Beamtinnen und Beamte, die sich am 01.01.2011 bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden. Sie haben bereits faktisch ihren Dienst beendet und wurden deshalb von der Erhöhung der Altersteilzeitgrenze ausgenommen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verweisen im Übrigen auf das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und den neugeregelten § 50 HBG.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 12 – ED 132 vom 21.12.2010**

ED 133**Änderung der Richtlinien zum Lebensarbeitszeitkonto****Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Vorgabe zur Bekanntgabe des Zeitguthabens auf dem Lebensarbeitszeitkonto**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 01. November 2010 darüber informiert, dass die Richtlinien zum Lebensarbeitszeitkonto in Bezug auf die jährliche Mitteilung des angesparten Guthabens geändert worden sind.

Die Änderungen beziehen sich darauf, dass bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr je nach Anzahl der Kalenderwochen eine Gutschrift von 52 bzw. 53 Stunden erfolgen kann.

Ferner wurde hinsichtlich der Mitteilung des Guthabens festgelegt, dass kein Ermessensspielraum besteht, sondern die zuständige Stelle den Stand des Zeitguthabens auch zu einem weiteren Zeitpunkt mitteilt, soweit dies z. B. für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens nach V Nr. 2 oder 3 erforderlich ist.

Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gilt nach Ziff. I 1 für die hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten des Landes. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen entsprechend zu verfahren. Ein Musterbescheid für die jährliche Bekanntgabe des Guthabens und ein einmaliger Musterbescheid für die Jahre 2009 sind in der Anlage des Schreibens beigelegt.

Das Zeitguthaben soll für die Landesbeamten künftig jährlich bis zum 31.12.2010 ermittelt und bis 31. März des nachfolgenden Jahres den Beamtinnen und Beamten mit einem Bescheid, bei dem es sich um einen Verwaltungsakt handelt, mitgeteilt werden. Wir verweisen auf das Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.11.2010 und die beigelegten Musterbescheide, die auf unserer Homepage unter Fachinformationen Mitwirkung abrufbar sind.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 12 – ED 133 vom 21.12.2010**

ED 134**Winterreifenverpflichtung: Änderung des § 2 Abs. 3a StVO und die Auswirkungen auf Einsatzfahrzeuge**

Mit Inkrafttreten des § 2 Abs. 3a StVO am 04.12.2010 wurde eine umfassende Winterreifenverpflichtung in Deutschland eingeführt.

§ 2 Abs. 3a StVO enthält folgenden Wortlaut:

„Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M + S-Reifen). Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der Antriebsachsen M + S-Reifen angebracht sind. (...)“

Hinweise: Handlungsempfehlung HMdIS, Referat Brandschutz, Einsatz, Förderwesen vom 13.12.2010**Dies hat zur Folge, dass unter Anwendung des Anhangs II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG nur folgende Reifen eingesetzt werden können:**

„M + S-Reifen: Reifen, bei denen das Profil der Lauffläche und die Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem in Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen. Das Profil der Laufflächen der M + S-Reifen ist im allgemeinen durch größere Profilrillen und/oder Stollen gekennzeichnet, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind, als dies bei normalen Reifen der Fall ist.“

Dies bedeutet, dass wenn die zu beurteilenden Reifen die vorgenannten Eigenschaften besitzen, dürfen sie als M + S-Reifen im Sinne des § 2 Abs. 3a StVO angesehen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung muss auf den Reifen nicht angebracht werden. Für Nutzfahrzeugreifen bedeutet dies aufgrund des Naturkautschukanteils – anders bei Sommerreifen von PKW – die grundsätzliche Eignung für den Ganzjahreseinsatz. Bei Allradfahrzeugen mit normgerechtem Mehrzweck- bzw. Geländebereifung ist in der Regel davon auszugehen, dass die Reifen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Bei starkem Schneefall müssen ggf. ohnehin zusätzliche Gleichschuttketten Verwendung finden. Für den PKW- und Kleintransporterbereich gelten diese Ausführungen grundsätzlich nicht. Jedoch ist davon auszugehen, dass für diese Fahrzeuge ohnehin geeignete Bereifung vorhanden ist.

Darüber hinaus ist auf die Vorschrift des § 35 Abs. 1 StVO hinzuweisen. Einsatzfahrzeuge (u. a. Feuerwehrfahrzeuge) sind von den Vorschriften der StVO dann befreit, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Mithin würde bei einem unmittelbaren Einsatz die Winterreifenverpflichtung der StVO zwar nicht greifen, jedoch bei der Rückfüh-

rung des Fahrzeuges zum Einsatzstandort müsste dann eine geeignete Bereifung vorgehalten werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei Lastkraftwagen und Bussen die Winterreifenpflicht nur für die Antriebsachse vorgeschrieben wird. Land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge sind von der Winterreifenpflicht ausgenommen worden, weil diese in der Regel mit entsprechend geeigneten M + S-Reifen ausgestattet sind. Dagegen gilt die Winterreifenpflicht auch bei grobstolligen Sommerreifen von Geländewagen.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – MG/Hg/Sie

Nr. 12 – ED 134 vom 21.12.2010

ED 135**Satzungsmuster im Bereich der Feuerwehren**

Wie bereits im Eildienst vom 28.05.2010 (ED 56) mitgeteilt, beschäftigt sich derzeit eine Arbeitsgruppe an einer grundsätzlichen Überarbeitung der Satzungsmuster im Bereich der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung einschließlich dem Feuerwehrgebührenverzeichnis.

In Anbetracht der umfangreichen Änderungen des Gesetzes und der komplexen Materie der Kalkulation der Feuerwehrgebühren ist der ursprüngliche Zeitplan zur Veröffentlichung der abgestimmten Satzungsmuster nicht zu halten. Auch wenn das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bereits im November 2009 zu verzeichnen ist, bitten wir um Verständnis, dass vor dem Hintergrund eines möglichst rechtssicheren Vorschlages zur Neufassung der Satzungen hier noch weitere Zeit benötigt wird.

Nach der derzeitigen Planung ist mit dem Abschluss der umfangreichen und komplexen Arbeiten im Frühjahr 2011 zu rechnen. Dieses hängt nicht nur mit dem Umstand zusammen, dass die eigentlichen Mustersatzungen angepasst und überarbeitet werden, sondern auch mit den umfangreichen Erläuterungen, die zum einen den Änderungsbedarf als auch unseren Lösungsvorschlag darstellen und als Hilfestellung im Umsetzungsprozess bei der Neufassung der örtlichen Satzungen helfen soll.

Dezernat 2 – Hg/Sie**Nr. 12 – ED 135 vom 21.12.2010**

ED 136

Förderungsmöglichkeiten bei der Breitbandversorgung der Kommunen

In mehr als der Hälfte der hessischen Landkreise werden Anstrengungen unternommen, die Breitbandversorgung der Kommunen – insbesondere im ländlichen Raum – im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit in Angriff zu nehmen.

Über einen längeren Zeitraum bestand Unsicherheit, ob die Breitbandversorgung im ländlichen Raum, die über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit bis zu 60 Prozent bezuschusst werden kann, gleichzeitig auch über die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren gefördert werden kann. Eine Klärung stand bisher aus.

Neben einer Reihe von Schwierigkeiten bei der Prüfung der Übereinstimmung der Förder Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung mit den Sachverhalten bei der Breitbandver Kabelung, war insbesondere die Thematik des Verbots der Doppelförderung ein und derselben Sache aus unterschiedlichen Haushaltstiteln des Landes als ein ernst zu nehmendes Problem im Finanzministerium gesehen worden.

In die Meinungsbildung verschiedener Ministerien schaltete sich der Präsident des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Karl-Heinz Schäfer (Pohlheim) ein. In Gesprächen mit Finanzminister Thomas Schäfer und dessen Büroleiter Michael Hohmann konnte Bürgermeister Schäfer maßgeblich die Position der hessischen Städte und Gemeinden einbringen und den Prozess der Entscheidungsfindung beeinflussen und im Sinne der Kommunen voranbringen.

„Die mittlerweile getroffene Entscheidung ist für Kommunen sehr erfreulich: Breitbandversorgung im ländlichen Raum kann – bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen – sowohl über das HMWVL mit bis zu 60 Prozent **als auch** im Rahmen Interkommunaler Kooperationen nach der „Rahmenvereinbarung“ mit bis zu 100.000 Euro je Kooperation gefördert werden“ resümierte Präsident Karl-Heinz Schäfer abschließend.

Kompetenzzentrum IKZ**Nr. 12 – ED 136 vom 21.12.2010**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der Kreisstadt **Heppenheim** ist die Stelle der / des

Bürgermeisterin / Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Kreisstadt Heppenheim hat zurzeit ca. 25.500 Einwohner.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 27. März 2011 von den Bürgerinnen und Bürgern der Kreisstadt Heppenheim für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 10. April 2011 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 4 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 31. August 2011. Die Amtszeit beginnt somit am 1. September 2011.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienstzeiten, **spätestens bis 20. Januar 2011, 18:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlleiterin der Kreisstadt Heppenheim, Rathaus, Zimmer 207, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, einzureichen.

Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20. Januar 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU: 15, SPD: 13, FDP: 3, GLH: 3, FWHPINI: 2, DIE LINKE: 1

Die Wahlleiterin der Kreisstadt Heppenheim

gez. Irene Hilker

In der Gemeinde **Abtsteinach**, Kreis Bergstraße, ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

Im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Abtsteinach hat drei Ortsteile und zurzeit rund 2.500 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 27.03.2011, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Abtsteinach für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen, findet am 17.04.2011 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01.07.2011. Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 20.01.2011, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Abtsteinach, Kirchstr. 2, 69518 Abtsteinach, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. können über das Internet unter www.wahlen.hessen.de herunter geladen werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20.01.2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist am 04.12.2010 im Gemeindemitteilungsblatt „Hardbergbote“ öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift des Wahlleiters angefordert oder im Internet unter www.abtsteinach.de herunter geladen werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Abtsteinach

Heindtel, Amtsrat

Die Gemeinde **Liederbach** am Taunus (8.987 Einwohner),
in zentraler Lage im Rhein-Main-Gebiet gelegen, sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt
in Vollzeit einen

Kassenverwalter (m/w)

Das Aufgabengebiet umfasst vorrangig:

- Leitung der Gemeindekasse bei eigenverantwortlicher Erledigung aller Kassengeschäfte
- Leitung der doppischen Finanzbuchhaltung
- Eigenständige Erstellung der Finanzstatistiken
- Kommunale Schuldenverwaltung
- Erstellung der Kassenrechnung und Vorbereitung der Haushaltsrechnung
- Kooperative Unterstützung der Kämmerei
- Überwachung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Verwahrgeleges
- Verwaltung der Finanzmittel einschließlich der unterjährigen Liquiditätssicherung
- Verwaltung der Stammdaten
- Mahn- und Vollstreckungswesen
- Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Nebenforderungen
- sowie Wahrnehmung von Aufgaben im Abfallwirtschafts- und Umweltamt

Die Gemeinde Liederbach am Taunus wendet das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen an. Die Umstellung auf die Doppik fand zum 01.01.2009 statt.

Der Umstellungsprozess ist noch weiter auszugestalten.

Für diese anspruchsvolle Aufgabe suchen wir eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit mit hohem Maß an Fachkompetenz, Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen.

Wir erwarten eine Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder Verwaltungsfachwirt. Eine möglichst mehrjährige Berufserfahrung im Finanzbereich sowie fachspezifische Fortbildungen sind von Vorteil. Fundierte Fachkenntnisse im hessischen kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind erwünscht.

Die Stelle ist entsprechend ihrer Bedeutung im Rahmen des TVöD bewertet.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Für Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Finanzdienste, Herr Vogl, Telefon 069-3009814, gerne zur Verfügung.

Haben wir Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit dem Zusatz „Kasse“ **bis 31. Januar 2011 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus, Villebon-Platz 9-11. 65835 Liederbach am Taunus,**

oder per Mail an: hauptamt@liederbach-taunus.de

Informationen über Liederbach am Taunus finden Sie auf unsere Internet-Seiten unter:

www.liederbach-taunus.de

In der Stadt **Baunatal** im Landkreis Kassel ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Baunatal hat zurzeit 27.727 Einwohner.

In der Stadtverordnetenversammlung besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD 28 Sitze, CDU 13 Sitze, FDP 2 Sitze, Bündnis 90 / Die Grünen 1 Sitz und Parteilos 1 Sitz.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am **27. März 2011** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Baunatal für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, eine evt. Stichwahl findet am 10. April 2011 statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der **03. Juni 2011**.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 4 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nicht wählbar ist, wer nach § 31 Hessischer Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, der den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen muss. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **Donnerstag, den 20. Januar 2011, bis 18 Uhr** schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter, 34225 Baunatal, Marktplatz 14, Zimmer 09, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20. Januar 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der vollständige Text der Stellenausschreibung ist in der „Bekanntmachung des Wahltags und des Tages der Stichwahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ am 15. Dezember 2010 in den Baunataler Nachrichten öffentlich bekannt gemacht worden; er kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevahlleiter der Stadt Baunatal für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 2011



***Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr 2011***

**Die Geschäftsstelle des
Hessischen Städte- und Gemeindebundes**

**Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (1. DRModG)
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Auswirkung der Erhöhung der Altersgrenzen auf die Altersteilzeit

Durch das Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen, das Ihnen vor der Veröffentlichung im GVBl. in der vom Hessischen Landtag am 18. November 2010 beschlossenen aus der Anlage ersichtlichen Fassung (Drucks. 18/3156) übersandt wird, wurde die allgemeine Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte in § 50 HBG angehoben. Das Gesetz wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Davon betroffen sind alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind. Allerdings erfolgt für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, die Anhebung der Altersgrenze zunächst stufenweise. Voll wirksam wird die Erhöhung der Altersgrenze also erst für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind.

Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2011 im Teilzeitmodell oder beim Blockmodell in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, wird bezüglich des neuen § 50 Abs. 4 HBG und anderer neuer Regelungen auf Folgendes hingewiesen:

Durch die allgemeine Anhebung der Regelaltersgrenze erstreckt sich für die Beamtinnen und Beamten nach § 50 Abs. 4 Satz 1 HBG kraft Gesetzes die Altersteilzeit bis zur neuen Altersgrenze, so dass die Altersteilzeit nach § 50 Abs. 4 Satz 2 HBG anzupassen ist. Beim Blockmodell erfolgt der Eintritt in die Freistellungsphase also entsprechend später, beim Teilzeitmodell dauert die Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger. Damit sind die Bediensteten mit Altersteilzeit den Bediensteten ohne Altersteilzeit gleichgestellt.

Wenn eine Beamtin oder ein Beamter diese Verlängerung der Altersteilzeit nicht möchte, hat sie oder er nach § 50 Abs. 4 Satz 3 HBG einen Anspruch darauf, auf Antrag unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit in den Ruhestand versetzt zu werden. Die Bediensteten können also selbst entscheiden, ob sie

- die Altersteilzeit bis zur neuen Altersgrenze verlängern (§ 50 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBG) oder
- auf Antrag schon unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit in den Ruhestand versetzt werden (§ 50 Abs. 4 Satz 3 und 4 HBG). Nach § 14 Abs. 3 HBeamtVG sind in diesen Fällen grundsätzlich Versorgungsabschlüsse in Kauf zu nehmen. Bei Schwerbehinderung betragen diese pro Monat der Antragszurruhesetzung vor dem vollendeten 65. Lebensjahr 0,3 v.H.; jedoch kann die Übergangsvorschrift des

§ 69f Abs. 1 HBeamtVG hier zu Ausnahmen führen. Bei sonstigen Antragszurruhesetzungen betragen diese pro Monat vor der geltenden gesetzlichen Altersgrenze ebenfalls 0,3 v.H.; auch hier ist die Übergangsvorschrift des § 69f Abs. 2 HBeamtVG zu beachten. Außerdem können bei Ruhestand nach dem vollendeten 65. Lebensjahr lange Beschäftigungszeiten eine Abschlagsfreiheit bewirken. Es empfiehlt sich, eine Einzelfallprüfung, ob und in welcher Höhe Versorgungsabschläge bei einer Antragszurruhesetzung entstehen, durch die Pensionsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel durchführen zu lassen.

Da im Einzelfall Beamtinnen und Beamte schon in den ersten Monaten des Jahres 2011 betroffen sein können, weil sie z. B. bereits im Januar 2011 nach der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit aufgrund der alten Altersgrenze in die Freistellungsphase eingetreten wären, empfehle ich, die betroffenen Beamtinnen und Beamten schnellstmöglich über die Erhöhung der Altersgrenze und die dargestellte Wahlmöglichkeit zu informieren, damit ggf. ein Antrag nach § 50 Abs. 4 Satz 3 HBG rechtzeitig gestellt werden könnte. Beim Blockmodell ist nach § 50 Abs. 4 Satz 4 HBG der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen. Andernfalls haben die Personalverwaltungen nach § 50 Abs. 4 Satz 2 HBG die Altersteilzeitbewilligung entsprechend anzupassen.

Das Gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit, für die eine besondere Altersgrenze festgelegt ist, und für Beamtinnen und Beamte, denen sowohl Altersteilzeit als auch die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bewilligt wurde (§ 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 HBG).

Nicht betroffen sind nach dem neuen § 50 Abs. 7 Nr. 3 HBG Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2011 bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden. Sie wurden von der Erhöhung der Altersgrenze ausgenommen, weil sie organisatorisch schon ausgegliedert sind und den Dienst faktisch schon beendet haben.

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen des Landes gilt hinsichtlich der gestaffelten Anhebung der Altersgrenze Folgendes:

- Nach dem neuen § 50 Abs. 5 Satz 1 HBG gilt für diejenigen, die sich am 1. Januar 2011 in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, dass sie mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand treten. Für diese gilt also aufgrund der organisatorischen Bindung an die Schuljahre bzw. Semester die bisherige Altersgrenze.

- Soweit jedoch gleichzeitig zur Altersteilzeit eine Antragsaltersgrenze in Anspruch genommen wird, sind diese organisatorischen Gründe nicht gegeben, denn die bewilligte Antragsaltersgrenze orientiert sich an dem Schuljahr bzw. Semester. Deshalb bestimmt § 50 Abs. 5 Satz 2 HBG, dass die jeweilige Antragsaltersgrenze – parallel zur Regelung des § 50 Abs. 4 Satz 3 HBG – bestehen bleibt, mit der Folge, dass sich die Versorgungsabschlüsse nach der neuen Altersgrenze richten. Dies stellt eine Gleichbehandlung mit den übrigen Beamtinnen und Beamten nach § 50 Abs. 4 Satz 3 HBG dar, die ebenfalls bei Inanspruchnahme eines Antragsruhestands die Abschlüsse entsprechend der neuen Altersgrenze in Kauf nehmen müssen. Den Beamtinnen und Beamten wird damit ermöglicht, unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit in den Ruhestand versetzt zu werden.

Um die damit verbundenen Versorgungsabschlüsse zu vermeiden, können die Beamtinnen und Beamten alternativ die Versetzung in den Ruhestand nach § 50 Abs. 6 HBG zu einem späteren Zeitpunkt (in Abhängigkeit vom Schuljahr oder Semester) beantragen, wodurch die Altersteilzeit verlängert würde. Dieser Antrag ist zu bewilligen.

Ich empfehle, die Personalverwaltungen bzw. die betroffenen Beamtinnen und Beamten baldmöglichst über die ab 1. Januar 2011 geltende Rechtslage und die oben dargelegten Wahlmöglichkeiten zu informieren.

Im Auftrag

gez.
Kunz

Anlage



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 15 - 8b 38

Kanzlei des Hessischen Landtags

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Friedrich
Durchwahl (06 11) 353 1382
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: tim.friedrich@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Datum 01. November 2010

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Sozialministerium

Wiesbaden

Hessische Landesvertretung
Berlin

Hessischer Rechnungshof
Darmstadt

Hessischer Datenschutzbeauftragter
Wiesbaden

Abteilung Z, LPP, V
im Hause

nachrichtlich:
Abteilung IV, Frauenbeauftragte
im Hause

Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport
z.Hd. Herrn Vorsitzenden Falk
c/o Regierungspräsidium Kassel
Kassel

Lebensarbeitszeitkonto (LAK)

Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Vorgabe zur Bekanntgabe des Zeitguthabens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landespersonalkommission hat sich in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2010 abschließend mit den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien zum Lebensarbeitszeitkonto, insbesondere mit der rechtsverbindlichen jährlichen Bekanntgabe des Zeitguthabens, befasst und ihre Zustimmung erteilt.

In Ergänzung des eingereichten Vorschlags wurde durch die Kommission angeregt, unter Abschnitt III. Nr. 1. in die Richtlinien aufzunehmen, dass die für einen Vollzeitbeschäftigten anzurechnende Stundenanzahl nicht in jedem Jahr 52 Stunden beträgt, sondern sich auch auf 53 Stunden belaufen kann. Der abgeänderte Wortlaut der Richtlinie lautet an dieser Stelle nunmehr:

Dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr je nach Anzahl der Kalenderwochen eine Gutschrift von 52 Stunden bzw. 53 Stunden.

Daneben wurde durch die Landespersonalkommission ein weiterer Vorschlag zur Änderung von Abschnitt IV. Nr. 2. der Richtlinien unterbreitet. Im ursprünglichen Änderungsentwurf war dort folgender Wortlaut vorgesehen:

Die zuständige Stelle kann den Stand des Zeitguthabens auch zu einem weiteren Zeitpunkt mitteilen, soweit dies z.B. für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens nach V. Nr. 2 oder 3 erforderlich ist.

Die Landespersonalkommission trug diesbezüglich vor, dass der zuständigen Stelle bei festgestellter Erforderlichkeit einer Bekanntgabe zu einem von der Regel abweichenden Zeitpunkt kein Ermessensspielraum über die Frage einer Mitteilung verbleibt. Demzufolge sollte der Wortlaut eindeutig zum Ausdruck bringen, dass in solchen Fällen eine Bekanntgabe zu erfolgen hat.

Unter Berücksichtigung dieses Hinweises wurden die Richtlinien folgendermaßen abgeändert:

Die zuständige Stelle teilt den Stand des Zeitguthabens auch zu einem weiteren Zeitpunkt mit, soweit dies z.B. für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens nach V. Nr. 2 oder 3 erforderlich ist.

Die in Abstimmung mit den Ressorts ausgearbeiteten Vorgaben zur Mitteilung der Guthabenhöhe sowie die ergänzenden Vorschläge der Landespersonalkommission ermöglichen zukünftig die jährliche rechtsverbindliche Bekanntgabe des Guthabens gegenüber den Beamtinnen und Beamten. Die Änderungen der Richtlinien werden im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Als Anlage zu diesem Schreiben ist ein zusammenfassender Überblick zum rechtlichen Rahmen in Bezug auf die verbindliche Mitteilung der Guthabenhöhe beigelegt, der auch den veränderten Wortlaut der Richtlinien beinhaltet. Ebenso sind der erarbeitete Musterbescheid zur jährlichen Bekanntgabe des Guthabens und der einmalig die Jahre 2007 bis 2009 zusammenfassende Bescheid angehängt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Friedrich

(Friedrich)

Anlagen: 3

Adresse der Beamtin / des Beamten

Stand: 06.09.2010

Frau / Herr Muster

Musterstraße

Musterstadt

Feststellung der Zeitgutschrift für das Jahr xxxx auf dem Lebensarbeitszeitkonto; Gesamtzeitguthaben

hier: § 1a HAZVO; IV Nr. 2 der Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr Muster,

für das Jahr xxxx (letztes Jahr) werden Ihnen xy Stunden auf Ihrem Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gutgeschrieben.

Ihr Gesamtzeitguthaben zum 31. Dezember xxxx (letztes Jahr) beläuft sich damit auf xy Stunden und wurde wie folgt errechnet:

Zeitguthaben zum 31.12.xxxx (vorletztes Jahr): xy Stunden

Zeitgutschrift für xxxx (letztes Jahr): xy Stunden

abzüglich vorzeitige Inanspruchnahme von Zeitguthaben
in xxxx (letztes Jahr): xy Stunden

Summe: xy Stunden

Das Zeitguthaben zum 31.12.xxxx (vorletztes Jahr) wurde bereits bestandskräftig festgestellt.

Begründung:

Nach § 1a Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (HAZVO) wird hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche ab dem 1. Januar 2007 eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf dem LAK gutgeschrieben.

Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 oder 40 Stunden pro Woche wird nach § 1a Abs. 2 HAZVO auf Antrag - wenn

sie ihre wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde erhöhen - ab der auf die Antragstellung folgenden Kalenderwoche ebenfalls eine Stunde pro Woche gutgeschrieben.

Dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr eine Gutschrift von 52 oder 53 Stunden, je nach Anzahl der Kalenderwochen. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Zeitgutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit (§ 1a Abs. 1 Satz 5 HAZVO).

Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird (§ 1a Abs. 1 Satz 3 HAZVO). Ausgenommen sind daher Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung wie z.B. Zeiten der Beurlaubung nach §§ 85a (zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen) und 85f (arbeitsmarktpolitische Gründe) Hessisches Beamtengesetz (HBG) sowie Sonderurlaub nach § 15 Hessische Urlaubsverordnung. Auch die Elternzeit zählt zu diesen Ausnahmen. Weiterhin sind Zeiten ausgenommen, in denen insbesondere aufgrund einer Zuweisung (§ 123a Beamtenrechtsrahmengesetz; § 20 Beamtenstatusgesetz), Abordnung (§ 14 Beamtenstatusgesetz) oder aus anderen Gründen die hauptamtliche Tätigkeit an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG wahrgenommen wird und dort die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als 42 Stunden beträgt.

Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten wird ab Beginn der siebten Krankheitswoche keine Zeit gutgeschrieben (§ 1a Abs. 1 Satz 4 HAZVO).

Die Inanspruchnahme des Zeitguthabens von dem LAK erfolgt grundsätzlich durch entsprechende Freistellung vor Beginn des Ruhestandes. Die Möglichkeiten einer vorzeitigen Inanspruchnahme des LAK können den Richtlinien zum LAK vom 14. Juli 2009 (StAnz. S. 1698) entnommen werden. Weitere Informationen finden Sie im Mitarbeiterportal des Landes Hessen / Personal / Arbeitszeit und Urlaub / Lebensarbeitszeitkonto.

Nach § 107f Abs. 2 HBG i.V.m. § 19 Hessisches Datenschutzgesetz besteht die Pflicht, Abwesenheitsdaten bezüglich Erkrankungen der Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen bzw. Unterlagen zu vernichten. Daher ist eine rechtsverbindliche Überprüfung der Ihrem Lebensarbeitszeitkonto zugerechneten Zeiten innerhalb der Aufbewahrungsfrist erforderlich.

Die Feststellung des Gesamtzeitguthabens auf dem Lebensarbeitszeitkonto erfolgt einmal jährlich bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Darüber hinaus erfolgt die Feststellung nur, wenn die Aufstockung der Arbeitszeit beantragt wurde. Andernfalls erfolgt in der Regel nochmals eine Feststellung des Gesamtzeitguthabens ein halbes Jahr vor dem Ruhestand.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem - **zuständige Stelle** - schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihre „Personalstelle“

Absender:
Organisationsschlüssel:
Personalbereich
Personalteilbereich

Adresse der Beamtin / des Beamten

Stand: 13.09.2010

Frau / Herr Muster

Musterstraße

Musterstadt

**Feststellung der Zeitgutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto; Gesamtzeitguthaben
hier: § 1a HAZVO; IV Nr. 2 der Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto**

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr Muster,

*das Gesamtzeitguthaben auf Ihrem Lebensarbeitszeitkonto beläuft sich zum 31. Dezember
2009 auf xy Stunden und wurde wie folgt errechnet:*

Zeitgutschrift für das Jahr 2007 :	xy Stunden
Zeitgutschrift für das Jahr 2008 :	xy Stunden
Zeitgutschrift für das Jahr 2009 :	xy Stunden
abzüglich vorzeitige Inanspruchnahme von Zeitguthaben:	xy Stunden
Summe:	xy Stunden

Begründung:

Nach § 1a Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (HAZVO) wird hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche ab dem 1. Januar 2007 eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf dem LAK gutgeschrieben.

Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 oder 40 Stunden pro Woche wird nach § 1a Abs. 2 HAZVO auf Antrag - wenn sie ihre wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde erhöhen - ab der auf die Antragstellung folgenden Kalenderwoche ebenfalls eine Stunde pro Woche gutgeschrieben.

Dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr eine Gutschrift von 52 oder 53 Stunden, je nach Anzahl der Kalenderwochen. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Zeitgutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit (§ 1a Abs. 1 Satz 5 HAZVO).

Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird (§ 1a Abs. 1 Satz 3 HAZVO). Ausgenommen sind daher Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung wie z.B. Zeiten der Beurlaubung nach §§ 85a (zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen) und 85f (arbeitsmarktpolitische Gründe) Hessisches Beamtengesetz (HBG) sowie Sonderurlaub nach § 15 Hessische Urlaubsverordnung. Auch die Elternzeit zählt zu diesen Ausnahmen. Weiterhin sind Zeiten ausgenommen, in denen insbesondere aufgrund einer Zuweisung (§ 123a Beamtenrechtsrahmengesetz; § 20 Beamtenstatusgesetz), Abordnung (§ 14 Beamtenstatusgesetz) oder aus anderen Gründen die hauptamtliche Tätigkeit an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG wahrgenommen wird und dort die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als 42 Stunden beträgt.

Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten wird ab Beginn der siebten Krankheitswoche keine Zeit gutgeschrieben (§ 1a Abs. 1 Satz 4 HAZVO).

Die Inanspruchnahme des Zeitguthabens von dem LAK erfolgt grundsätzlich durch entsprechende Freistellung vor Beginn des Ruhestandes. Die Möglichkeiten einer vorzeitigen Inanspruchnahme des LAK können den Richtlinien zum LAK vom 14. Juli 2009 (StAnz. S. 1698) entnommen werden. Weitere Informationen finden Sie im Mitarbeiterportal des Landes Hessen / Personal / Arbeitszeit und Urlaub / Lebensarbeitszeitkonto.

Nach § 107f Abs. 2 HBG i.V.m. § 19 Hessisches Datenschutzgesetz besteht die Pflicht, Abwesenheitsdaten bezüglich Erkrankungen der Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen bzw. Unterlagen zu vernichten. Daher ist eine rechtsverbindliche Überprüfung der Ihrem Lebensarbeitszeitkonto zugerechneten Zeiten innerhalb der Aufbewahrungsfrist erforderlich.

Die Feststellung des Gesamtzeitguthabens auf dem Lebensarbeitszeitkonto erfolgt für die Kalenderjahre 2007 bis 2009 zur Verwaltungsvereinfachung in einer Summe. Die Feststellung des Gesamtzeitguthabens auf dem Lebensarbeitszeitkonto ab dem Kalenderjahr 2010 erfolgt einmal jährlich bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Darüber hinaus erfolgt die Feststellung nur, wenn die Aufstockung der Arbeitszeit beantragt wurde. Andernfalls erfolgt in der Regel nochmals eine Feststellung des Gesamtzeitguthabens ein halbes Jahr vor dem Ruhestand.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem **- zuständige Stelle -** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihre „Personalstelle“

Lebensarbeitszeitkonto (LAK)

Für Beamtinnen und Beamte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden wird gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 HAZVO eine Zeitgutschrift von einer Stunde pro Kalenderwoche auf deren LAK vermerkt. Ebenso gilt dies für diejenigen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde aufgestockt haben.

Ausgenommen von einer Gutschrift sind Zeiten ohne Besoldung sowie die auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten ab Beginn der siebten Krankheitswoche (§ 1a Abs. 1 Satz 3 und 4 HAZVO). Nach Abschnitt III. Nr. 1 der Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto zählen zu den Zeiten ohne Besoldung insbesondere Zeiten der Beurlaubungen zu Zwecken der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, der Elternzeit sowie Zeiten, in denen die hauptamtliche Tätigkeit an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG wahrgenommen wird und dort die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als 42 Stunden beträgt.

Infolge dieser Einschränkung werden nicht alle Beamtinnen und Beamte in jedem Kalenderjahr die maximal erreichbare Stundenzahl ansparen können. Die vorzunehmende individuelle Berechnung des Zeitguthabens kann daher zu Streitfällen über den anzurechnenden Stundenumfang führen. Im Rahmen der Evaluierung des Lebensarbeitszeitkontos wurden deshalb unter anderem die Frage der regelmäßigen Bekanntgabe des Zeitguthabens an die Beamtinnen und Beamten sowie die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Löschung von Krankheitsdaten nach drei Jahren gemäß § 107f Abs. 2 HBG thematisiert. Weder die HAZVO noch die bislang geltenden Richtlinien trafen eine Regelung über eine regelmäßige rechtsverbindliche Mitteilung des Zeitguthabens.

Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 5. Juli 2010 über die Evaluierung des LAK sollte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eine rechtsverbindliche Vorgabe für die Landesverwaltung zur Mitteilung des Zeitguthabens an die Beamtinnen und Beamten erarbeiten. In Zusammenarbeit mit den Ressorts wurde diesbezüglich eine Änderung der Richtlinien über das LAK erarbeitet und abgestimmt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien wurden der Landespersonalkommission vor-

gelegt. Die Landespersonalkommission stimmte am 20. Oktober 2010 den geplanten Änderungen unter Aufnahme von zwei weiteren Ergänzungen zu. Es wird in den Richtlinien klargestellt, dass die maximal erreichbare Stundenzahl innerhalb eines Kalenderjahres 52 oder 53 Stunden betragen kann (Abschnitt III Nr. 1). Des Weiteren wird festgelegt, dass bei festgestellter Erforderlichkeit einer Bekanntgabe zu einem von der Regel abweichenden Zeitpunkt eine Mitteilung zu erfolgen hat (Abschnitt IV Nr. 2). Der geplante Wortlaut sah vor, dass die zuständige Stelle den Stand des Zeitguthabens mitteilen kann.

Das Zeitguthaben wird künftig jährlich zum 31. Dezember ermittelt und bis 31. März des nachfolgenden Jahres den Beamtinnen und Beamten mittels eines gleichbleibenden Musterbescheides bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfüllt die Voraussetzungen eines Verwaltungsakts, da durch das Zeitguthaben auf dem Lebensarbeitszeitkonto eine Rechtsposition eingeräumt wird. Der jeweilige Verwaltungsakt wird nach allgemeinen Regeln bestandskräftig, also gemäß § 70 Abs. 1 VwGO nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe und für den Fall einer nicht erfolgten oder nicht ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Abs. 2 VwGO nach Ablauf eines Jahres.

Über das für die Jahre 2007 - 2009 anzurechnende Zeitguthaben wird in der Regel ein zusammenfassender Bescheid erstellt, der aufgrund seines Inhalts geringfügig von dem abgestimmten Musterbescheid abweichen wird. Für die Folgejahre wird dann der Musterbescheid verwendet werden. Durch die Zugriffsmöglichkeit sämtlicher Ressorts auf den Musterbescheid ist es aus technischen Gründen nicht möglich, den „ressorttypischen“ Briefkopf zu verwenden. Stattdessen ist, wie bereits bei der Umsetzung des TV-H, als Absender die Beschäftigungsdienststelle bzw. die personalverwaltende Dienststelle (Org-Schlüssel) anzugeben. Eine Infomail des HCC wird in Kürze folgen.

Neben den Regelungen zur regelmäßigen Mitteilung des Guthabens und den Vorschlägen der Landespersonalkommission wurde in die Richtlinien eine Klarstellung aufgenommen. Die bisherige Formulierung in Abschnitt III. Nr. 7 (Aufbau des LAK) erweckte die Befürchtung, auch so ausgelegt werden zu können, als sei auch die Rückkehr von Abordnungen an Dienststellen des gleichen Dienstherrn von dieser Regelung betroffen.

Die geänderten Abschnitte der Richtlinien über das LAK erhalten folgende Fassung:

1. Abschnitt III. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden wird ab dem 1. Januar 2007 eine Arbeitsstunde pro Woche auf dem LAK

gutgeschrieben. Dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr je nach Anzahl der Kalenderwochen eine Gutschrift von 52 Stunden bzw. 53 Stunden. Ausgenommen hiervon sind Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung. Hierzu gehören insbesondere Zeiten der Beurlaubung nach §§ 85a und 85f Hessisches Beamtenengesetz (HBG) sowie § 15 Hessische Urlaubsverordnung (HUrIVO). Weiterhin sind Zeiten ausgenommen, in denen insbesondere aufgrund einer Zuweisung (§ 123a BRRG; § 20 BeamtStG), Abordnung oder aus anderen Gründen die hauptamtliche Tätigkeit an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG wahrgenommen wird und dort die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als 42 Stunden beträgt.

2. Abschnitt III. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Bei Neueinstellungen oder Rückkehr, z.B. aus einer Beurlaubung oder Abordnung an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG, bei denen die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als 42 Stunden beträgt, findet die Zeitgutschrift erstmalig für die Arbeitswoche statt, in der die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vollständig erbracht wurde.

3. Abschnitt IV. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Zuständig für die Führung des LAK ist die Beschäftigungsdienststelle oder die jeweilige personalverwaltende Stelle. Für Beamtinnen und Beamte des Landes berechnet die zuständige Stelle das entstandene Zeitguthaben einmal jährlich zum Stichtag 31.12. und teilt dieses bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres den Beamtinnen und den Beamten mit. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die zuständige Stelle teilt den Stand des Zeitguthabens auch zu einem weiteren Zeitpunkt mit, soweit dies z.B. für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens nach V. Nr. 2 oder 3 erforderlich ist. Ist vor dem Ruhestand noch keine Unterrichtung über den Stand des Zeitguthabens erfolgt, so wird das Zeitguthaben ein halbes Jahr vor dem Ruhestand ermittelt und mitgeteilt. Soweit nach der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres keine Aufstockung der Arbeitszeit und keine weitere Veränderung der Zeitgutschrift erfolgt, ist die regelmäßige jährliche Feststellung des Zeitguthabens entbehrlich.

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13
63165 Mühlheim/Main
Fax: 06108/6001-57

.....

Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....

Landkreis

E r k l ä r u n g

Unsere Stadt/Gemeinde bittet um Übersendung von Mitgliederinformationen
zum Thema „Finanzen“ an folgende E-Mail-Adresse / E-Mail-Adressen

(bitte deutlich und in Druckbuchstaben schreiben!)

.....

.....

.....

.....

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift
der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters